

Gebührenordnung

Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der AWO Mittagsbetreuungen in der Gemeinde Unterhaching

§ 1

Gebührenerhebung

Die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH (AWO) erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuungen in Unterhaching Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Besuchsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch für den Fall einer nur vorübergehenden Abwesenheit, z.B. wegen Erkrankung, Ferienschlusszeiten, Urlaub usw. fort.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Besuchsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs in der Mittagsbetreuung.
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

	bis 14:00 Uhr
1 Tag / Woche	15 € / pro Monat
2 Tage / Woche	30 € / pro Monat
3 Tage / Woche	45 € / pro Monat
4 Tage / Woche	60 € / pro Monat
5 Tage / Woche	75 € / pro Monat
	bis 15:30 Uhr
1 Tag / Woche	20 € / pro Monat
2 Tage / Woche	40 € / pro Monat
3 Tage / Woche	60 € / pro Monat
4 Tage / Woche	80 € / pro Monat
5 Tage / Woche	100 € / pro Monat

- (3) Darüber hinaus können auf Antrag in besonderen Härtefällen oder aus sozialen Gründen die Besuchsgebühren ermäßigt oder in vollem Umfang erlassen werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr nach Lage des Einzelfalls, insbesondere auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gebührensschuldner, unbillig wäre und nicht andere Kostenträger vorrangig zuständig sind.